



# **Vorlesung „Staatsrecht I“**

**Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.**

# Ingerenz- und Aufsichtsrechte des Bundes

## 1. Beim landeseigenen Vollzug von Bundesgesetzen:

- Art. 84 II: Erlass von Verwaltungsvorschriften
- Art. 84 III: Rechtsaufsicht (keine Fachaufsicht)
- Art. 84 IV: sog. Mängelrügeverfahren
- Art. 84 V: Weisungsrechte nur unter engen Voraussetzungen

## 2. Bei der Bundesauftragsverwaltung

- Art. 85 II: Erlass von Verwaltungsvorschriften
- Ausbildung der Beamten und Angestellten
- Bestellung der Leiter der Mittelbehörden
- Art. 85 III: Weisungsrecht
- Art. 85 IV: Rechts- und Fachaufsicht

# Leitentscheidungen

*BVerfGE 81, 310 ff. – Kalkar II:* Wahrnehmungs- und Sachkompetenz. Ein Land kann durch eine Weisung des Bundes nach Art. 85 III GG nur in seinen Rechten verletzt sein, wenn gerade die Inanspruchnahme der Weisungsbefugnis gegen die Verfassung verstößt.

*BVerfGE 84, 25 ff. – Schacht Konrad:* Ein Land verstößt gegen Art. 85 III GG, wenn es sich weigert, der Weisung des Bundes zu folgen.

*BVerfGE 100, 249 ff.:* Allgemeine Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 85 II 1 GG sind nur solche Regelungen, die für eine abstrakte Vielheit von Sachverhalten verbindliche Aussagen treffen, ohne auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet zu sein. Sie können ausschließlich von der Bundesregierung als Kollegium erlassen werden.

*BVerfGE 104, 249 ff. – Biblis A:* Der Bund darf im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung alle Aktivitäten entfalten, die er für eine effektive und Ausübung seines grundsätzlich unbeschränkten Direktions- und Weisungsrechts für erforderlich hält. Darunter fallen auch unmittelbare Kontakte nach außen.